

99013005026000

Sorgeerklärung Beurkundung

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S10000300000048454/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013005026000
Leistungsbezeichnung I	Sorgeerklärung Beurkundung
Leistungsbezeichnung II	Gemeinsame Sorge für ein Kind erklären
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	gemeinsames Sorgerecht, elterliche Sorge, Sorgeerklärung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Vor der Geburt (1010100), Nach der Geburt (1010200)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.03.2024
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/ https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1626d.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_59.html
Teaser	Sie haben ein Kind bekommen, sind nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet und möchten sich das Sorgerecht teilen? Dafür müssen Sie eine Erklärung abgeben, dass Sie die elterliche Sorge für das Kind gemeinsam übernehmen wollen. Hier erfahren Sie mehr darüber.
Volltext	Wenn Sie als Eltern eines gemeinsamen Kindes nicht miteinander verheiratet sind, ist nur die Mutter sorgeberechtigt. Möchten Sie gemeinsam sorgeberechtigt sein, müssen beide Elternteile dies gegenüber dem Jugendamt oder einem Notar erklären und beurkunden lassen. Sie können die Sorgeerklärung schon abgeben, wenn Ihr Kind noch nicht geboren, aber bereits gezeugt ist. Die Abgabe der gemeinsamen Sorgeerklärung ist auch noch nach der Geburt möglich und sinnvoll, wenn Sie einander nicht heiraten und keine gerichtliche Regelung zum Sorgerecht anstreben möchten. Nach Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen kann die elterliche Sorge nur durch eine Entscheidung des Familiengerichts geändert werden.
Erforderliche Unterlagen	• Geburtsurkunde des Kindes, in der der Vater eingetragen ist oder Gerichtsbeschluss über die Feststellung der Vaterschaft Nur bei Erklärung nach der Geburt nötig. • Identifikationsnachweis Personalausweis oder Reisepass der Eltern • Mutterpass Nur bei Erklärung vor der Geburt nötig. • Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter des Kindes Nur bei Erklärung vor der Geburt nötig.

Modul

Sachverhalt

Voraussetzungen

- Sie sind nicht miteinander verheiratet.
- Die Vaterschaft ist wirksam anerkannt.
- Das Kind braucht noch nicht geboren sein, es muss aber gezeugt sein.
- Eine Gerichtsentscheidung zur elterlichen Sorge wurde bisher nicht getroffen.
- Voraussichtlicher Entbindungstermin oder Geburtsdatum und Namen des Kindes
- Sie müssen persönlich erscheinen.
- Grundsätzlich müssen die Eltern geschäftsfähig sein. Der Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils muss durch die gesetzliche Vertretung zugestimmt werden.
- Die Sorgeerklärung wird erst wirksam, wenn beide Elternteile eine gleichlautende Sorgeerklärung abgegeben haben
- Beide Eltern sprechen ausreichend Deutsch. Ist dies nicht der Fall und Sie benötigen einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin, geben Sie dies bei der Terminvereinbarung an.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an. Bei Notar:innen fallen Gebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz an.

Verfahrensablauf

- Für eine Sorgeerklärung müssen Sie einen persönlichen Termin mit dem Amt für soziale Dienste beim Fachdienst Beistandschaft/ Unterhalt für Minderjährige vereinbaren.
- Sie können für eine Terminvereinbarung den Onlinedienst unter "Weitere Informationen" - "Online Service" - "Vater-, Mutterschaftsanerkennung, Sorgeerklärung" nutzen.
- Wenn Sie einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin benötigen, teilen Sie die gewünschte Sprache bei der Terminvereinbarung mit.
- Beide Elternteile müssen persönlich erscheinen. Am besten zusammen.
- Soweit noch nicht geschehen, muss der Vater die Vaterschaft zunächst wirksam anerkennen.
- Sie werden über die Rechtsfolgen der Sorgerechtserklärungen informiert.
- Die Urkunde über die Sorgerechtserklärung wird Ihnen dann vorgelesen.
- Beide Elternteile müssen die Urkunde

Modul	Sachverhalt
	unterschreiben. • Beide Elternteile bekommen beglaubigte Abschriften der Urkunde ausgehändigt.
Bearbeitungsdauer	Die Beurkundung erfolgt im Termin Ein Termin wird in der Regel kurzfristig vergeben.
Frist	Das Kind muss zum Zeitpunkt der Abgabe noch minderjährig sein.
weiterführende Informationen	https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/9/DSE_VMS.pdf https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/trennung/sorgerecht-umgangsrecht-und-namensrecht/was-regelt-das-sorgerecht--126082 https://www.bmj.de/DE/themen/gesellschaft_familie/kinder/sorge_umgangsrecht/sorge_umgangsrecht_node.html
Hinweise	Die Sorgeerklärung kann auch bei einem Notar abgegeben werden. Dort ist die Beurkundung kostenpflichtig. Wird keine Sorgeerklärung abgegeben, hat grundsätzlich die Mutter das alleinige Sorgerecht. Der Vater kann beim Familiengericht einen Antrag auf Übertragung des (Mit)Sorgerechts stellen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Gemeinsame Sorge für ein Kind erklären • Eltern, die zum Zeitpunkt der Geburt ihres gemeinsamen Kindes nicht miteinander verheiratet sind, können für ihr Kind die gemeinsame Sorge erklären. • Persönlicher Termin notwendig • Sorgeerklärung erfolgt durch öffentliche Beurkundung. • Spätere Änderung der gemeinsamen elterlichen Sorge nur durch gerichtliche Entscheidung möglich. • Erklärungen der Elternteile zur gemeinsamen Sorge können auch bei unterschiedlichen Stellen abgegeben werden. • Zuständig: Jugendamt oder Notar

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen